

Richtlinien zum Projektfonds der Stadt Schongau (zum Sonderfonds „Innenstädte beleben“)

Der Stadtrat der Stadt Schongau erlässt in Gestalt einer Verwaltungsanweisung folgende Richtlinie für den Projektfonds zur Stärkung der historischen Altstadt Schongaus:

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Schongau wird im Bund-/Land-Städtebauförderungsprogrammen „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“ gefördert und hat Bedarf beim Sonderfonds „Innenstädte beleben“ zur Stärkung der Innenstadt angemeldet.

Eine Maßnahme, für die die Förderzusage erfolgt ist, ist die Errichtung eines Projektfonds, mit dem ausgewählte Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) entsprechen und der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Stadt Schongau dienen, finanziert werden können.

Zur Umsetzung ist der Projektfonds grundsätzlich jeweils zur Hälfte privat und öffentlich zu finanzieren. Im Rahmen des Sonderförderprogrammes kann der private Anteil entfallen. Die Stadt Schongau stattet den Projektfonds mit 35.000 EUR aus. Diese Mittel setzen sich zu 80 Prozent (28.000 EUR) aus Fördermitteln des Sonderfonds „Innenstädte beleben“ und zu 20 Prozent (7.000 EUR) aus Mitteln der Stadt Schongau zur Kofinanzierung zusammen.

Bereits im Jahr 2020 hat sich die Stadt Schongau für eine aktive Stadtentwicklung entschieden und die notwendige konzeptionelle Grundlage mit einem ISEK und dem darin integrierten Einzelhandelskonzept gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen und verschiedensten Interessensvertretern entwickelt.

Sowohl im ISEK als auch im Einzelhandelskonzept der Stadt Schongau wurde bereits die besondere Funktion der historischen Altstadt für Schongau herausgestellt (vgl. Kapitel 7.1.1 Altstadt). Unter dem Maßnahmenpunkt M 1.3.1 im Handlungsfeld „Stadtentwicklung und Siedlungsräume“ wurde eine stärkere Unterstützung durch die Städtebauförderung in Form des Projektfonds als Ziel formuliert.

Nachdem die Corona-Pandemie bestehende Veränderungsprozesse der Innenstadt stark beschleunigt hat, haben diese Maßnahmenvorschläge aktuell immer noch Bestand oder sind sogar noch dringender geworden.

2. Umgriff

Die Mittel aus dem Sonderfonds werden in den Sanierungsgebieten I „Frauentor und Verkehrsachse Münzstraße – Marienplatz – Lindenplatz“, und II „Altstadt“ im Rahmen der Städtebauförderung und gemäß der Förderrichtlinie eingesetzt

3. Gegenstand der Förderung

Die Mittel aus dem Projektfonds werden für Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung des definierten Innenstadtbereichs (vgl. Nr. 2 Umgriff) eingesetzt. Gefördert werden Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die den Zielen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) entsprechen und der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Stadt Schongau dienen.

Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen eingesetzt werden. Beantragte Projekte, Aktionen und Maßnahmen sind dabei den folgenden Kategorien zuzuordnen:

- **investive Maßnahmen** (z.B. punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum wie Möblierung oder Begrünung)
- **investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen** (z.B. Baustellenmarketing, Initiativen, Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung, Konzepte)
- **nicht-investive Maßnahmen** (z.B. Marketing, Marketingaktionen, Veranstaltungen)

Fördermitteln, die für nicht-investive Maßnahmen bereitgestellt werden, muss in der Gesamtabrechnung des Projektfonds ein ebenso hoher Anteil an Fördermitteln für investive und investitionsvorbereitende/-begleitende Maßnahmen gegenüberstehen.

4. Ziel

Der Aufbau eines Projektfonds soll ein Anreiz sein, Ideen und Initiativen zu fördern und die Umsetzbarkeit von Maßnahmen zu erleichtern, die aus dem Engagement Dritter (z.B. Vereine, Interessensgemeinschaften, usw.) erfolgen.

Die historische Altstadt Schongaus soll für eine Angebots- und Nutzungsvielfalt stehen und für alle Bevölkerungsgruppen ein attraktiver Stadtraum sein. Ein Ort mit kurzen Wegen, Lebendigkeit und hoher Aufenthaltsqualität.

Ziel ist die Stärkung und Wiederbelebung der Schongauer Innenstadt und ein Erhalt der städtebaulichen Qualitäten:

- Aufwertung und Stabilisierung der Innenstadtqualitäten nach Lock-down
- Entgegenwirken städtebaulicher Missstände, wie z.B. Leerstand
- Erhöhung der Anziehungskraft und Frequenz z.B. durch die Verbesserung von Aufenthaltsqualitäten
- Ausbau und Weiterentwicklung ungenutzter Potentiale im Bereich Tourismus/Kultur/Tagesausflügler

5. Förderzweck

Die Leitlinie des StMB zum öffentlich-privaten Projektfonds (Stand September 2017) findet Anwendung. Förderfähig sind Projekte grundsätzlich dann, wenn sie...

- zur positiven Entwicklung der Innenstadt beitragen
- die Wohn- und Lebensqualität im Sinne der Sanierungsziele erhöhen
- die lokale Ökonomie im Sinne einer Standortstärkung unterstützen und fördern
- auf Generationengerechtigkeit sowie familienfreundliche, altersgerechte und den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen stärken
- der Imageförderung und Profilierung der Stadt Schongau dienen
- die Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet steigern
- investiven, investitionsvor- bzw. -nachbereitenden Charakter besitzen
- die Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure fördern
- die Eigenverantwortung und Selbsthilfe der Akteure im Projektgebiet erhöhen
- der Allgemeinheit zu Gute kommen
- das bürgerschaftliche Engagement und den Zusammenhalt stärken

6. Antragstellung

Anträge können von Bewohnern, Bewohnergruppen, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Interessensgemeinschaften,

gemeinnützige Träger und Stiftungen, Organisationen, Unternehmen etc. sowie von der Stadt Schongau gestellt werden.

Der Projektfonds ist kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Maßnahmen. Vorhaben müssen im Vorfeld auf alternative Fördermöglichkeiten geprüft werden und die Mittelhöhe muss in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form an das Bauamt/die Stabsstelle Innenstadtmanagement und Kultur der Stadt Schongau zu richten. Eine Entscheidung über den Förderantrag erfolgt im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, erhält der Antragsteller möglichst frühzeitig eine entsprechende Zwischeninformation.

Wichtig: eine Antragstellung muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung begonnen werden. Die Vergabe eines zugehörigen Auftrags stellt bereits einen solchen Maßnahmenbeginn dar.

Der Antrag benötigt folgende Inhalte:

- Angaben zum Antragsteller sowie Kooperationspartner
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Ziele, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadt
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Kosten
- Für Veranstaltungen ist ein Finanzplan vorzulegen, der Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Förderung beantragte Finanzierungslücke darstellt.
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne
- Bei der von einem Mieter/Nutzer geplanten Maßnahme muss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des bevollmächtigten Verwalters vorliegen.
- Ab einem Auftragswert > 5.000 € (brutto) sind mindestens drei Angebote einzuholen und vorzulegen. Bei einem Auftragswert < 5.000 € (brutto) wird die Einholung von mindestens zwei Angeboten zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme dringend empfohlen.

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

7. Förderhöhe

- Rentable Maßnahmen sowie kommunale Pflichtaufgaben sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.
- Versicherungsbeiträge, Hotelübernachtungen und Bewirtungskosten sind nicht förderfähig.
- Zu erzielende Einnahmen sind von den Ausgaben abzuziehen. Förderfähig ist jeweils nur die nachgewiesene Finanzierungslücke.
- Die Förderhöhe wird von der Lenkungsgruppe unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme sowie dem Beitrag zur Zielerreichung festgelegt.

8. Entscheidung über die Förderung, Lenkungsgruppe

Die Entscheidung über die Förderung und Förderhöhe von Maßnahmen erfolgt durch eine Lenkungsgruppe (in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern hinsichtlich der Förderfähigkeit).

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel.

Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern von Stadtverwaltung, Wirtschaft und Kultur:

- Referent:in für Kultur und Tourismus,
- Referent:in für Vereine und Sport,
- Referent:in für Soziales und Integration,
- eine Vertretung des Vereins „Schongau belebt e. V“,
- eine Vertretung der Werbegemeinschaft Altstadt-Schongau,
- Vertreter:innen der Stadtverwaltung

Den Vorsitz der Lenkungsgruppe führt der/die Erste bzw. Zweite Bürgermeister:in. Bei Bedarf können weitere Vertreter hinzugezogen werden.

Die Mitglieder der Lenkungsgruppe arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung. Die Lenkungsgruppe trifft sich zweimal im Jahr und ggf. nach Bedarf.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Lenkungsgruppe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Abwägung der Förderanträge untereinander (u.a. Mitteleinsatz im Verhältnis zum Beitrag zur Zielerreichung). Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt.

10. Verwendungsnachweis und Dokumentation der Maßnahme

- Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit Abrechnung vorzulegen.
- Für jede Ausgabeposition ist der dazugehörige Überweisungsbeleg (Kontoauszug) sowie die dazugehörige Rechnung vorzulegen.
- Kosten die nicht per Überweisungsbeleg und Rechnung nachgewiesen werden, können nicht als förderfähig anerkannt werden.
- Zur Dokumentation des Projekts/der Aktion/der Maßnahme sind ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

11. Berichtspflicht und Jahresabschluss

Die Lenkungsgruppe verpflichtet sich, jährlich dem Stadtrat über die erfolgte Mittelbewilligung und -vergabe zu berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Jährlich einmal ist ebenfalls eine Rückschau zu geben, bei der die Erfolge der geförderten Maßnahmen im Hinblick auf die gewünschten Ziele im Mittelpunkt stehen.

12. Mittelübertragung

Sofern zur Verfügung stehende Mittel in einem Haushaltsjahr nicht vollständig aufgebraucht werden, können sie in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

13. Zeitlicher Geltungsbereich

Sobald alle zur Verfügung stehenden Mittel des Projektfonds aufgebraucht sind, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 19.07.2022 in Kraft.

Schongau, den 11.07.2022

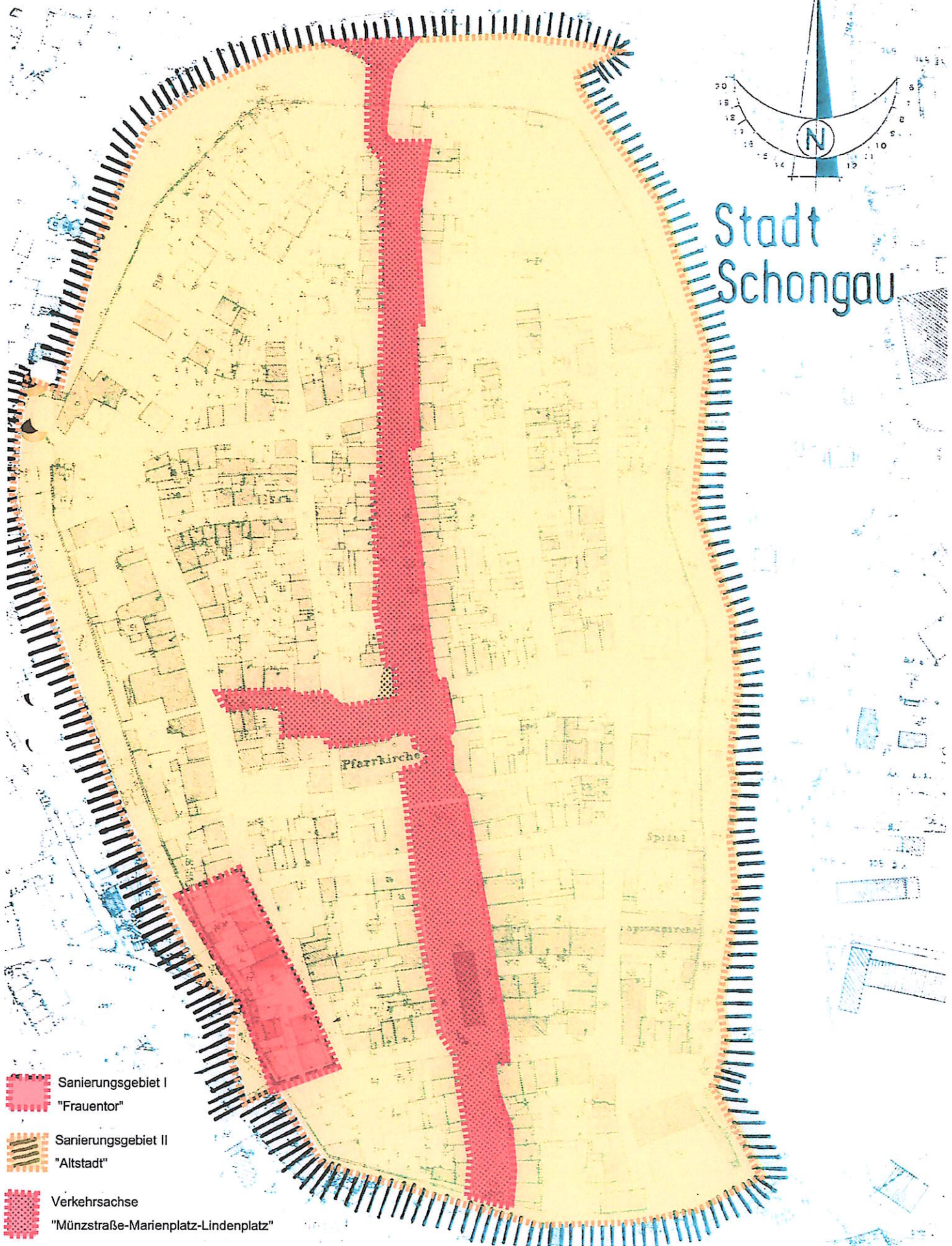
gez. Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister



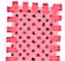
Geltungsbereich Richtlinie zum Projektfonds der Stadt Schongau

Sanierungsgebiet I "Fauentor"

mit Verkehrsachse "Münzstraße - Marienplatz - Lindenplatz"

Sanierungsgebiet II "Altstadt"



-  Sanierungsgebiet I
"Fauentor"
-  Sanierungsgebiet II
"Altstadt"
-  Verkehrsachse
"Münzstraße-Marienplatz-Lindenplatz"

Stadt
Schongau